

MERKBLATT

Pauschalen in der Förderung "Kompetenzzentrum Landwirtschaft und ländlicher Raum"

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von der Pauschale erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Pauschale sind die verschiedenen Ausgabengruppen präzise abzugrenzen. Das soll Doppelfinanzierungen vorbeugen. Folgende Ausgabenzuordnungen wurden festgelegt:

1 Direkte förderfähige Personalausgaben

Personalausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, einschließlich der förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen

- für die Projektleitung,
- für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die direkte Projektverwaltung.

2 Pauschale für restliche Ausgaben in Höhe von 14 Prozent der direkten Personalausgaben

Die von der Pauschale abgedeckten Ausgaben brauchen weder bei Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft statt dessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert – wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind – ohne weitere Prüfung die restlichen Ausgaben in entsprechender Höhe.

Der festgelegte Pauschalsatz bezieht sich auf die direkten förderfähigen Personalausgaben nach Ziffer 1. Der so ermittelte Betrag deckt alle restlichen Ausgaben ab, die über die direkten förderfähigen Personalausgaben hinaus entstehen. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die Umlagen U1, U2 und U3, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung, Mieten, Öffentlichkeitsarbeit, Reisen und Honorare.

Der Pauschalsatz wurde nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 gebildet.